

Ausführungsbeschreibung

LOS 2:

Winterdienst 202 ff.

auf Flächen der Autobahn GmbH des Bundes,

NL Nord, Außenstelle Rendsburg,

im Zuständigkeitsbereich der AM Elmshorn

Dienststelle: Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
Außenstelle Rendsburg
Ritterstraße 10
24768 Rendsburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
2.	Angaben zur Ausführung und technische Anforderungen	3
2.1.	Anforderungen an das Fahrzeug für den Winterdienst	4
2.2.	Gerätebereitstellung	5
3.	Streumaterialien	6
4.	Einsatz der Fahrzeuge	6
5.	Durchführung des Winterdienstes	7
6.	Nachweis der Winterdiensteinsätze	8
7.	Kommunikationseinrichtungen	8
8.	Haftung	9
9.	Beförderung von Material und Personen	9
10.	Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen	9
11.	Abrechnung und Vergütung	9
12.	Preisermittlung	11
13.	Vertragslaufzeit	11
14.	Kündigung	11
15.	Gerichtsstand	12
16.	Schriftform und salvatorische Klausel	12

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Außenstelle Rendsburg (Auftraggeber - AG), plant die Durchführung des Winterdienstes entlang der BAB A23 im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei (AM) Elmshorn, um die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes sicherzustellen. Es besteht die Aufgabe, Verkehrsgefährdungen und Verkehrsbehinderungen infolge winterlicher Einflüsse zu vermeiden, zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Der Winterdienst ist bei entsprechender Wetterprognose, so frühzeitig wie möglich durchzuführen.

Der Leistungsumfang dieser Ausschreibung umfasst die Durchführung des Winterdienstes auf der A23 zur Unterstützung der AM Elmshorn bei winterlichen Verhältnissen. Hierfür stellt der Auftragnehmer (kurz AN) **zwei Fahrzeuge** in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zur Verfügung, einschließlich Fahrzeugführer. Für den Fall, dass sich die geforderten Einsatzzeiten bei länger andauernden, witterungsbedingten Verkehrsbehinderungen erheblich über die zulässige Höchstdauer der täglichen Lenkzeiten gemäß Verordnungen (EU) 2020/1054 und (EU) 2024/1258 ausdehnen, stellt der AN einen zweiten Fahrzeugführer als Ablösung zur Verfügung.

Der AN besetzt die Fahrzeuge mit entsprechend ausgebildetem, geeignetem und erfahrenem Personal. Er verpflichtet sich, nur zuverlässiges und unterwiesenes Personal einzusetzen.

Die eingesetzten Fahrer müssen die deutsche Sprache so ausreichend beherrschen, dass sie Anweisungen durch die AM per Mobiltelefon verstehen und umsetzen können sowie mögliche Störungen dem Einsatzleiter melden können.

Der Winterdienst beinhaltet die Durchführung von Streueinsätzen sowie von Räum- und Streueinsätzen. Der AN hat die Leistungen gemäß den Anweisungen der Leitung der AM Elmshorn bzw. einer von Ihm beauftragten Person (Einsatzleitung) vertragsgerecht auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt für die gesamte Dauer des Vertrages jeweils im Zeitraum vom 01. November bis 31. März des Folgejahres. Der AG behält sich eine witterungsbedingte Verlängerung der Winterdienstsaison bis zum 30. April eines Jahres vor. Die Verlängerung wird rechtzeitig durch den AG angezeigt.

Für die Fahrzeuge gelten die unter 13. aufgeführten unterschiedliche Vertragslaufzeiten!

2. Angaben zur Ausführung und technische Anforderungen

Der AN stellt zum Streueinsatz bzw. Räum- und Streueinsatz auf den Winterdienstrouten im Bezirk der AM Elmshorn auf Anforderung zwei Winterdienstfahrzeuge mit je einem Fahrer im betriebs- und verkehrssicheren Zustand dem AG zu den geforderten Zeiten und Winterdienststrecken zur Verfügung. Der AN garantiert die ordnungsgemäße Versicherung für den vorgesehenen Einsatz.

Dem AN werden die für die Durchführung des Winterdienstes erforderlichen Geräte einschl. Bordcomputer vom AG betriebsfertig zur Verfügung gestellt.

Die vorgesehene Route des jeweilig eingesetzten Fahrzeuges wird durch die AM Elmshorn innerhalb deren Zuständigkeitsbereichs festgelegt (siehe Anlage Übersichtskarte AM Elmshorn). Eine Übersicht der Winterdienstrouten und des Zuständigkeitsbereichs der AM Elmshorn ist in den Anlagen beigelegt. Diese Anlage-Routenpläne aus der WD-Saison 2025 dient als Kalkulationsgrundlage und ist nicht bindend. Der AG hält sich offen, die Routen zu modifizieren.

In der Regel verbleibt das Fahrzeug auf der jeweils festgelegten Route im Streubezirk der AM Elmshorn. Die Fahrzeuge soll sowohl für den reinen Streueinsatz sowie auch für Räum- und Streueinsätze eingesetzt werden. Der AG behält sich vor, in besonderen Fällen, Änderungen vorzunehmen.

Der AN verpflichtet sich, für die Fahrzeugführer bei Bedarf eine Ablösung bereitzustellen, wenn sich die geforderte Arbeitszeit erheblich über die gesetzlich zulässige Lenkzeit ausdehnt.

Die eingesetzten Winterdienstfahrzeuge, die Streumaschinen und Schneepflüge sind zu kennzeichnen unter Beachtung des „Merkblattes für Winterdienstfahrzeuge“ des Bundesverkehrsministeriums.

Die Fahrzeuge müssen mit winterdiensttauglicher Beleuchtung nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 StVZO ausgestattet sein. Zu der winterdiensttauglichen Beleuchtung zählen die höher gesetzten Hauptscheinwerfer und Blinker und min. eine Rundumleuchte auf dem Dach. Außerdem ist das Fahrzeug mit Warnmarkierung nach DIN 30710 (Rot-Weißschraffen) zu versehen.

2.1. Anforderungen an das Fahrzeug für den Winterdienst

Die Anforderungen, die an die eingesetzten Winterdienstfahrzeug des AN gestellt werden, sind festgelegt in:

- DIN 30701: Kommunalfahrzeuge – Allgemeine Anforderungen
- DIN 30707-2: Maschinen für den Winterdienst – Teil 2: - Anforderungen an Winterdienstfahrzeuge mit Schneepflügen

Die Anforderungen der eingesetzten Winterdienstfahrzeuge richten sich nach dem „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ Ausgabe 2025 (FGSV 38416).

„Hinweise für Beschaffung und Einsatz von Fahrzeugen und Geräten im Straßenbetriebsdienst“
H BEFG Teil 1: Schnittstellen Fahrzeug – Gerät sind zu beachten.

Alle genannten Kriterien und Normen sind einzuhalten und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Unter anderem müssen die Fahrzeuge des AN:

- vollständig für den Aufnahme und Betrieb der vom AG gestellten Winterdienstgeräte vorgerüstet und geeignet sein (z. B. Anbauplatte, Hydraulik, Elektrik, Achslasten)
- uneingeschränkt winterdiensttauglich und für den Einsatz auf der Autobahn geeignet sein
- für die Erreichbarkeit mit Mobilfunk ausgestattet sein
- Warnmarkierung nach DIN 30710 (Rot-Weißschraffen, Folientyp RA2) haben
- über bis zu zwei zusätzliche Arbeitsscheinwerfer zur Sichtverbesserung im Räumbereich sowie zwei zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger an den Fahrzeuglängsseiten verfügen
- über Einrichtungen zur Beobachtung des Streuvorganges und des rückwärtig hinter dem Fahrzeug liegenden Raumes verfügen
- eine gültige Betriebserlaubnis für den Einsatz mit Sonderausrüstung im Winterdienst besitzen

2.2. Gerätebereitstellung

Dem AN werden die für die Durchführung des Winterdienstes erforderlichen Geräte (Schneepflug und Streumaschine) einschl. Bordcomputer vom AG betriebsfertig zur Verfügung gestellt. Die Geräte einschl. Zubehör bleiben Eigentum des AG.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass alle Geräte, Schalt-, Bedien-, Signal- und Hilfseinrichtungen, die zum Betrieb der Winterdienstgeräte erforderlich sind, an seinen Fahrzeugen angebracht werden. Der AN verzichtet zudem auf einen Entschädigungsanspruch wegen einer durch die Geräte- und Sonderausrüstungen verursachten Beeinträchtigung seines Fahrzeuges.

Angaben zu den Geräten des AG:

Schneepflug des AG

Hersteller: BEILHACK
Typ: PVF 34-4 Räumbreite 3,4 m
Spannung: 24 Volt
Gewicht: 1.030 KG
Antrieb: Kommunalhydraulik

Die Anforderungen an den eingesetzten Schneepflug des AG richtet sich nach der DIN EN 15583 sowie den „Hinweisen für Beschaffung und Einsatz von Fahrzeugen und Geräten im Straßenbetriebsdienst“ H BEFG-2 Teil 2: Schneepflüge.

Der Schneepflug ist vom Fahrerhaus bedienbar und schwenkbar.

Einseitiges Räumen und eine schnelle, fahrbahnschonende Schneeräumung ist durch entsprechende Schürfleisten gewährleistet. Die nach der StVZO erforderliche Sicherheitskennzeichnung der Schneepflüge (insbesondere Beleuchtung, Warnflaggen, retroreflektierende Warnmarkierung und Rückstrahler) ist nach dem „Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge“ des Bundesverkehrsministeriums vorhanden.

Streuautomat des AG

Hersteller: Schmidt
Typ: STRATOS S40
Fassungsvermögen Salz: 4,0 m³
Fassungsvermögen Sole: 2.200 L
Gewicht: 1.553 kg
Zul. Gesamtgewicht: 10.000 kg

Die Anforderungen an die Streumaschinen, die durch den AG eingesetzt werden, sind festgelegt in:

- DIN EN 15597-1 Winterdienstausrüstung – Streumaschinen Teil 1: Anforderungen an die Dosierung und statische Prüfung der Dosierung
- DIN EN 15597-2 regelt die Anforderungen an die Streustoffverteilung und deren Prüfung
- DIN EN 13021 Maschinen für den Winterdienst
- Hinweisen für Beschaffung und Einsatz von Fahrzeugen und Geräten im Straßenbetriebsdienst H BEFG-3 Teil 3: Streumaschinen

Der Streuautomat ist zur Feuchtsalzstreuung FS 30 geeignet.

Am Bedienpult sind die Parameter Streubreite, Streudichte und Streubild (asymmetrische Streuung) einstellbar. Die ausgebrachte Streumenge entspricht wegeabhängig den eingestellten Werten.

Weitere Fragen zu den zur Verfügung gestellten Geräten können als Bieternachricht gestellt werden. Eine direkte Nachfrage bei der AM Elmshorn ist nicht gestattet.

In der Anlage „AM Elmshorn, Anlage Bieterangabenverzeichnis Fahrzeug“ ist der Nachweis über das im Winterdienst einzusetzende Fahrzeug mit Angebotsabgabe zu erbringen.

Nach Auftragserteilung sind die einzusetzenden Fahrzeuge der AM Elmshorn vorzustellen. Für die Erstmontage der Winterdiensttechnik am Fahrzeug des AN sind Tagessätze für die Fahrzeugvorhaltung im LV enthalten.

3. Streumaterialien

Die notwendigen Streumaterialien für den Winterdienst werden seitens des AG gestellt. Die Beladung mit Streusalz und Sole erfolgt entweder auf dem Betriebsgehöft der AM Elmshorn, an der Salzhalle Itzehoe/ Edendorf oder auf dem Stützpunkt an der Anschlussstelle Schafstedt an der A23. Die Beladung der Fahrzeuge wird durch das Personal der AM bzw. nach Geräteeinweisung selbstständig durch den AN durchgeführt.

Im Laufe der jeweiligen Route kann eine zusätzliche Beladung mit Streusalz notwendig sein.

Auf dem Betriebshof und dem Stützpunkt ist Warnkleidung zu tragen.

Betriebsgehöft:

Autobahnmeisterei Elmshorn
Ramskamp 102
25337 Elmshorn

Stützpunkt:

Autobahnmeisterei Elmshorn
Stützpunkt Schafstedt
Hauptstraße 19a
25725 Schafstedt

Salzhalle Itzehoe/ Edendorf

GPS Daten:
53.957074, 9.494458

Zur Vermeidung von Wehverlusten bei der Streuung, zur Sicherstellung eines guten Streubildes sowie zur Optimierung der Wirksamkeit und der Liegedauer auf der Fahrbahn ist **Feuchtsalz 30 („FS-30“)** als Taustoff-Lösung auszubringen.

Streustoffmenge: Als Bemessungsfall für die Ermittlung der Streustoffmenge wird von einer Streudichte von 15 - 20 g/m² ausgegangen.

4. Einsatz der Fahrzeuge

Der AN verpflichtet sich, mit dem Winterdienstfahrzeug auf Aufforderung des AG zur angegebenen Zeit unverzüglich – bei Tag oder Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen den Winterdienst im Streubezirk oder dem zugewiesenen Streckenabschnitt der AM Elmshorn zu beginnen; d.h. der Winterdiensteinsatz muss **innerhalb von 60 Minuten** nach Einsatzaufforderung erfolgen.

Die Aufforderung zum Winterdiensteinsatz erfolgt durch einen Mitarbeiter der AM Elmshorn innerhalb der geregelten Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 15:45 Uhr, Freitag: 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr) sowie außerhalb der geregelten Arbeitszeiten und an den Wochenenden und Feiertagen.

Die Einsatzaufforderung bezieht sich auf das jeweilig erforderliche Fahrzeug. Die Einsatzzeiten der Fahrzeuge können daher voneinander abweichen.

Der AN garantiert die Erreichbarkeit des Fahrzeugführers (z.B. Mobiltelefon). Ohne Aufforderung des AG dürfen Einsätze nicht gefahren werden. Die Blinkleuchten für gelbes Blinklicht dürfen nur während des Räum- und Streudienstes eingeschaltet werden.

Der AN hat Ausfälle jeder Art von Fahrzeug oder Geräten unverzüglich dem AG anzuzeigen. Der AN muss schnellstmöglich die Einsatzbereitschaft für ausgefallene Fahrzeuge wiederherstellen bzw. muss für Ersatz sorgen.

Grundsätzlich wird ein Ein-Personen-Winterdienst durchgeführt. Ausnahmen hiervon werden nur durch den AG angeordnet. Durch den Fahrzeugführer sind Beginn und Ende des Winterdiensteinsatzes zu dokumentieren und dem AG mitzuteilen.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner der Autobahnmeisterei Elmshorn werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Bei Angebotsabgabe hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass er innerhalb von 60 Minuten nach Einsatzaufforderung den Winterdiensteinsatz am Einsatzort beginnt. Der Einsatzort ist der Betriebsstandort gemäß Abschnitt 3 der AM Elmshorn.

5. Durchführung des Winterdienstes

Die BAB A23 erfüllt eine herausragende Verkehrsfunktion. Das Bundesverkehrsministerium hat für die Bundesfernstraßen Umlaufzeiten im Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen wie folgt vorgegeben:

Streueinsätze

- Autobahnen und Bundesstraßen, die im Zusammenhang mit dem Autobahnnetz eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen
2 Stunden

Räumeinsätze

- Autobahnen und Bundesstraßen, die im Zusammenhang mit dem Autobahnnetz eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen
3 Stunden

Bei den Räumeinsätzen ist sicherzustellen, dass die Umlaufzeit für die Bedienung aller Fahrstreifen der BAB, sowie der Rampen und Parallelfahrbahnen von Autobahnknoten und Anschlussstellen maximal drei Stunden betragen. Die Standstreifen können nachrangig geräumt werden, wenn das Räumen aller übrigen Fahrbahnen abgeschlossen ist und keine Wiederholungseinsätze erforderlich sind.

Für die Durchführung des Winterdiensteinsatzes ist mit folgenden mittleren Geschwindigkeiten zu rechnen:

Streueinsätze:	35 km/h
Räum- und Streueinsätze:	30 km/h
Leerfahrt- bzw. Lastfahrt:	60 km/h

Schneeräumen mit Schneepflügen

Bei der A23 handelt es sich um mehrstreifige Straßen. Hier müssen bei einem Räumeeinsatz gegebenenfalls mehrere Räumfahrzeuge kurz hintereinander gestaffelt zum Einsatz kommen. Der Standstreifen kann im Nachgang mit einem Fahrzeug bearbeitet werden.

Die Durchführung des Winterdienstes soll möglichst unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen. Verkehrsbehinderungen sind nach Abstimmungen mit dem Auftraggeber auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Beim Durchführen des Winterdienstes müssen sämtliche Arbeitskräfte entsprechend § 35 StVO Warnkleidung tragen (Warnkleidung und Sicherheitsschuhe Klasse S3). Die Autobahn darf nur im Richtungsverkehr befahren werden, Anfahrt-, Abfahrt- und Wendemöglichkeiten bestehen nur an den Anschlussstellen. Das Kreuzen oder Wenden mit Fahrzeugen über den Mittelstreifen sowie das Benutzen der befestigten Überfahrten ist verboten. Das eingesetzte Fahrzeug hat die notwendigen, den Regelungen entsprechenden, Sicherheitskennzeichnungen aufzuweisen und bei der Leistungserbringung einzusetzen. Beschädigte oder fehlerhafte Sicherheitskennzeichnung ist umgehend zu ersetzen.

6. Nachweis der Winterdiensteinsätze

Über den Einsatz im Winterdienst sind vom AN Fahrtennachweise anhand vom AG bereitzustellende Vordrucke (siehe Anlagen Winterdienst-Einsatzbericht) in 1-facher Ausfertigung zu führen, die einen lückenlosen Überblick über die Einsatzzeiten, Fahrtwege und Streustoffmengen geben.

Diese Nachweise sind einsatzweise und zum täglichen Einsatzschluss zu erstellen und dem AG als Original zu übergeben. Eine Kopie für den AN kann in der AM erstellt werden. Die Aufmaßblätter sind außerdem der Rechnung beizufügen.

Die in der Anlage beigefügten Vordrucke und Routen dienen als Beispiel. Der AG behält sich Änderungen bzw. Anpassungen der Vordrucke und Routen vor.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung alle relevanten Daten wie unter anderem:

- die Fahrzeugstammdaten (Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Kilometerstand)
- die Gerätestammdaten (Hersteller, Typ, Aktivität)
- die Geräteaktivitäten
- die verbrauchten Streugut- und Solemengen, Streubreite und Streudichte
- die erbrachte Leistungsmenge (teilweise)

erfasst werden.

7. Kommunikationseinrichtungen

Während des Winterdiensteinsatzes, auch während der Fahrt, ist eine Erreichbarkeit des Fahrers des im Einsatz befindlichen Fahrzeugs zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat der AN sicher zu stellen, dass der Fahrer mit einem Mobiltelefon ausgerüstet ist. Die entsprechende Rufnummer ist dem AG vor Beginn des Einsatzes mitzuteilen. Auf Verlangen der Leitung der AM Elmshorn ist ein vom AG zur Verfügung gestelltes Funkgerät mitzuführen und einzusetzen.

8. Haftung

Der AN haftet dem AG für die von ihm beim Winterdiensteinsatz verursachten Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Winterdienstfahrzeuges durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges und der Winterdienstgeräte entstehen oder von seinen Fahrern verursacht werden. Der AN hat hierbei alle zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben zu machen. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit dem Winterdiensteinsatz erheben. Seine Freistellungspflicht entfällt, wenn er nachweist, dass ihn oder seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft. Am Winterdienstfahrzeug entstandener Schaden ist vom AN allein zu tragen.

Bei Schadensfällen ist die AM Elmshorn unverzüglich zu benachrichtigen. Unfälle sind grundsätzlich durch die Polizei aufzunehmen. Bei Ausfall des Winterdienstfahrzeuges des AN im Winterdiensteinsatz, hat der AN unverzüglich den Einsatz mit einem Ersatzfahrzeug des AN weiterzuführen.

9. Beförderung von Material und Personen

Der AN befördert ohne besondere Vergütung die für den Winterdienst notwendigen Geräte, Werkzeuge und Streustoffe. Der AN gestattet auch ohne besondere Entschädigung die Mitfahrt von Bediensteten des AG. Der AG weist den AN in die Streuroute ein. Der AG ist berechtigt, Begleitpersonal mitzugeben.

10. Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der StVO und der StVZO zu beachten. Sonderrechte sind grundsätzlich mit Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer auszuüben.

Der vorstehende Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.

11. Abrechnung und Vergütung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Fahrzeug 1: OZ 00.00.0001. bis 00.00.0015. „AM Elmshorn – Fahrzeug 1; Winterdienst“

Fahrzeug 2: OZ 01.00.0001. bis 01.00.0015. „AM Elmshorn – Fahrzeug 2; Winterdienst“

Die Abrechnung der Streueinsätze sowie der Räum- und Streueinsätze erfolgt über die jeweiligen LV – Positionen und auf Basis der geleisteten Winterdienststunden je Monat analog der Anlage-Muster-Rechnung. Diese Anlage kann dem AN als Excel-Datei nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt werden.

Auf jeder Rechnung des AN muss die mitgeteilte Bestellnummer vorhanden sein, sowie ein Vorblatt des AG verwendet werden. Die Daten und das Vorblatt werden nach Zuschlagserteilung von der AM Elmshorn mitgeteilt und übergeben.

Rechnungsanschrift

→ per E-Mail an rechnungen-nl-n@autobahn.de

*Die Autobahn GmbH des Bundes
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg*

Die Angaben zu den Mengen der Ausführung beruhen auf Erfahrungswerten und sind nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt auf Grundlage der letzten Jahre, sie dienen lediglich der Preiskalkulation des AN. Diese Häufigkeiten können sowohl nach oben als auch nach unten variieren. Es besteht seitens des AG keine Abnahmeverpflichtung in Höhe der angegebenen Mengen. Die Einsätze werden nach der tatsächlich durchgeführten Anzahl vergütet.

Optional behält sich der AG vor, die geschätzten Mengen zu erhöhen, sollte dies durch entsprechende Witterungsbedingungen notwendig sein.

Dem AN wird für die Vorhaltung des Personals und des Winterdienstfahrzeuges einschließlich der erforderlichen Winterdiensttechnik für die Dauer des Vertrages eine Vergütung gewährt.

Die Abrechnung erfolgt mit 1,0 Stck je Monat innerhalb der jeweiligen Winterdienstsaison (Zeitraum der Leistungserbringung). Hiermit sind alle Vorhalte-, Betriebs-, und Fixkosten abgegolten.

Der AG behält sich eine Kürzung dieser Pauschale, bei vom AN verursachten Ausfällen oder Verzögerungen (z.B. keine Erreichbarkeit, kein Fahrpersonal, verspäteter Einsatzbeginn, u.a.), vor.

Zeiträume der Leistungserbringung sind:

Fahrzeug 1:

- Winterdienstsaison 2026/2027 vom 01.11.2026 bis 31.03.2027 witterungsbedingter Verlängerung bis 30.04.2027
- Winterdienstsaison 2026/2027 vom 01.11.2027 bis 31.03.2028 witterungsbedingter Verlängerung bis 30.04.2028
- optionale Vertragsverlängerung auf die Winterdienstsaison 2028/2029 vom 01.11.2028 bis 31.03.2029 witterungsbedingter Verlängerung bis 30.04.2029
- optionale Vertragsverlängerung auf die Winterdienstsaison 2029/2030 vom 01.11.2029 bis 31.03.2030 witterungsbedingter Verlängerung bis 30.04.2030

Fahrzeug 2:

- Winterdienstsaison 2026/2027 vom 01.11.2026 bis 31.03.2027 witterungsbedingter Verlängerung bis 30.04.2027
- optionale Vertragsverlängerung auf die Winterdienstsaison 2027/2028 vom 01.11.2027 bis 31.03.2028 witterungsbedingter Verlängerung bis 30.04.2028
- optionale Vertragsverlängerung auf die Winterdienstsaison 2028/2029 vom 01.11.2028 bis 31.03.2029 witterungsbedingter Verlängerung bis 30.04.2029

Die witterungsbedingte Verlängerung der Winterdienstsaison bis zum 30.04. eines Jahres wird durch den AG rechtzeitig angezeigt.

Die Stundensätze sind für die folgenden Einsatztage zu kalkulieren:

- Werktags 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- Werktags 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr
- Sonntags 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

- gesetzliche Feiertage 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Für die Abrechnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Streuen / Räumen und Streuen

Der Streu- bzw. Räum- und Streudienst beginnt zu dem Zeitpunkt, bei dem das Fahrzeug den Betriebs- hof bzw. Stützpunkt verlässt und endet mit Eintreffen auf diesen. Ausnahmen können nur durch die AM Elmshorn geregelt werden.

Einweisungspauschale

Vor jeder Winterdienstsaison wird eine Einweisung des vorgesehenen Winterdienstpersonals durch die AM Elmshorn durchgeführt. Sämtliche für den Winterdienst vorgesehenen Personen sind für die Einwei- sung für die Dauer von ca. 2 bis 3 Stunden vor Beginn jeder Winterdienstperiode auf die AM Elmshorn zu entsenden. Die Vergütung des Personaleinsatzes für die Einweisung ist pauschal zu kalkulieren.

Wartezeit

Hierzu zählen nur Stunden, zum Anbau der Winterdienstgeräte vor Einsatzbeginn, der Probelauf vor der Winterdienstsaison, Wartung oder Reparatur der Winterdienstgeräte. Die Zeit des Beladens des Streu- ers und die Reinigung des Winterdienstfahrzeugs zählt ebenso zur Wartezeit.

Die generelle Bereitstellung des LKW inklusive Fahrer wird über die Winterdienstperioden in Pos. 00.00.0001. bzw. 01.00.0001. gesondert vergütet.

Stundenberechnung

Die Stundeneinsätze werden jeweils auf volle 15 Minuten gerundet und als Dezimalzahl im Leistungs- nachweis eingetragen (z. B.: 7 Std. 38 Min. [Rundung 45 Min] = 7,75 Std.).

12. Preisermittlung

Der AN hat bei der Preisermittlung sämtliche direkten und indirekten Kosten nachvollziehbar zu berück- sichtigen (z.B. Löhne und Gehälter, Materialkosten, Verwaltungskosten, Abschreibungen u. a.).

Nebenangebote und Nachunternehmerleistungen sind ausgeschlossen.

13. Vertragslaufzeit

Der Winterdienstvertrag beginnt für beide Fahrzeuge ab 01. November 2026 und endet am 30. April 2028 für Fahrzeug 1 und am 30. April 2027 für Fahrzeug 2.

Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich für Fahrzeug 1 und für Fahrzeug 2 je bis zu zweimal um eine Winterdienstsaison, sofern der AG der Verlängerung nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Mindest- vertragslaufzeit bzw. für den Fall, dass sich die Laufzeit bereits automatisch verlängert hat, bis spätes- tens 3 Monate vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit, widerspricht.

14. Kündigung

Bei grober Vertragsverletzung kann der AG den Vertrag kurzfristig kündigen. Die dem AG durch Kündi- gung entstandenen Kosten sind vom AN zu übernehmen. Jede Kündigung muss schriftlich erklärt wer- den.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag richtet sich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle.

16. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind, z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.